

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, den 12. Februar 2019

## Inhalt

1. Cross Compliance - Neues Merkblatt „Tierische Nebenprodukte“, Informationsbroschüre und Checkliste 2019 erschienen ..... - 1 -
2. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) – Verfahren der Anordnung einer Düngeberatung gemäß § 9 Absatz 4 DüV und Ausweisung gefährdeter Gebiete gemäß § 13 DüV ..... - 2 -
3. Ergänzende Information zum Verfahren bei der Bildung neuer bzw. Erweiterung bestehender Feldblöcke ..... - 4 -
4. Förderung in Natura 2000-Gebieten nach Inkrafttreten der neuen Landesverordnung ökologischer Anbauverfahren ..... - 4 -
5. Förderung ökologischer Anbauverfahren - Verzicht auf Grünlandumbruch ab dem 01.01.2019 ..... - 6 -
6. Förderfähigkeit von Flächen mit Solaranlagen ..... - 6 -
7. Umbruch von Rapsflächen wegen Auswirkungen der Trockenheit 2018 und Nutzung als ÖVF-Flächen ..... - 7 -
8. Termine..... - 8 -

## 1. Cross Compliance – Neues Merkblatt „Tierische Nebenprodukte“/ Informationsbroschüre und Checkliste 2019

In der Landwirtschaft werden auch Düngemittel, die auf der Grundlage tierischer Nebenprodukte hergestellt wurden, angewandt. Diese Düngemittel können die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette beeinträchtigen. Für Landwirte, die im Rahmen flächenbezogener Förderanträge in der „Anlage zum Stammdatenbogen“ (hier: Angaben zum Betriebsprofil) die Frage „Beziehen Sie organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel aus Materialien tierischen Ursprungs oder solche, die Materialien tierischen Ursprungs enthalten, außer Gülle, Jauche oder Stallmist, oder wenden Sie diese an?“ mit „ja“ beantworten und zugleich Nutztiere halten, wurden daher Hinweise in einem speziellen Merkblatt erarbeitet, die zu beachten sind. Das Merkblatt ist bereits auf ELAISA eingestellt und wird mit den Antragsunterla-

gen 2019 analog dem bereits seit mehreren Jahren bekannten Merkblatt „Lebens- und Futtermittelhygiene“ zusätzlich bereitgestellt.

Die **“Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften”** wurde für das **Jahr 2019** überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüre kann ab etwa Mitte Februar auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/cross-compliance/> aufgerufen werden.

Weiterhin wurde auch die **„Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt“** überarbeitet. Sie kann als Beratungsgrundlage sowie zur Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden auch auf dem ELAISA-Portal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt und können dort heruntergeladen werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden wie im letzten Jahr über die individuellen Antragsunterlagen ab Ende März 2019 für jeden Landwirt zusätzlich bereitgestellt.

---

## **2. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) - Verfahren bei Anordnung einer Düngeberatung gemäß § 9 Absatz 4 DüV und Ausweisung gefährdeter Gebiete gemäß § 13 DüV**

### **Anordnung einer Düngeberatung**

Betriebsinhaber sind neben dem jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleich verpflichtet, einen sog. mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich für die letzten drei Düngejahre für Stickstoff zu erstellen und einen durchschnittlichen Kontrollwert zu ermitteln. Überschreitet dieser den nach DüV einzuhaltenden Kontrollwert\*, muss die Kontrollbehörde anordnen, dass der Betriebsinhaber innerhalb einer gesetzten Frist an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Düngeberatung teilzunehmen hat.

**\*Hinweis:** Der Kontrollwert ist abhängig vom gewählten Düngejahr und beträgt im Kontrolljahr 2019 für die letzten drei Düngejahre (Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018) beispielsweise 56,6 kg N je Hektar.

Betriebsinhaber, bei denen im Kontrolljahr 2018 bereits eine Überschreitung des durchschnittlichen Kontrollwertes festgestellt wurde, müssen daher mit einer entsprechenden Anordnung im laufenden Kalenderjahr rechnen. Der Landwirt kann dabei einen Berater gemäß der auf der Homepage der LLG eingestellten Liste der in Sachsen-Anhalt anerkannten Beratungsunternehmen „Liste privater Beratungskräfte“ mit entsprechendem Beratungsangebot

auswählen und kontaktieren.

Nach Inanspruchnahme der Beratungsmaßnahme muss die Teilnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Kontrollbehörde der Landkreises oder der kreisfreien Stadt nachgewiesen werden. Als Nachweis dient ein vorgegebenes Beratungs-Protokoll, das in Kürze auf der Homepage der LLG eingestellt wird. Im auf die Düngeberatung folgenden Düngejahr muss der Kontrollwert von 50 kg N je Hektar und Jahr erreicht werden.

### **Ausweisung gefährdeter Gebiete**

Die Länder sind verpflichtet, Gebiete von Grundwasserkörpern mit einer besonderen Belastung durch Nitrat (sogenannte gefährdete Gebiete) gesondert auszuweisen. In diesen Gebieten müssen dann über die bereits nach der Düngeverordnung allgemein geltenden Anforderungen hinaus strengere Regelungen für die Aufbringung von Düngemitteln und ggf. auch für die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen erlassen werden.

Es müssen mindestens drei der in § 13 Absatz 2 DüV aufgeführten Anforderungen als sog. landesspezifisch abweichende Regelungen vorgegeben und eingehalten werden. Diese Regelungen befinden sich in Sachsen-Anhalt in Form einer **Landesverordnung** in Vorbereitung. In Bezug auf die Ausweisung der betroffenen Flächen ist vorgesehen, dass analog der Vorgehensweise bei der Ausweisung der erosionsgefährdeten Flächen eine Information am jeweiligen Feldblock „liegt im gefährdeten Gebiet“ angefügt wird. Die Ausweisung dieser Flächen ist ebenfalls im Laufe des ersten Halbjahres 2019 vorgesehen. Über die einzelnen Regelungen und die betroffenen Flächen bzw. das gefährdetes Gebiet wird dann zeitnah informiert.

Im Hinblick auf Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, ist zu beachten, dass dort andere landesrechtliche Regelungen für die Sondergebiete als in Sachsen-Anhalt gelten können. Die Landwirte sind angehalten, sich rechtzeitig über die abweichenden Regelungen im jeweiligen Bundesland zu informieren. Die abweichenden Regelungen sind mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung zu beachten und darüber hinaus auch teilweise Cross Compliance-relevant.

**Ergänzender Hinweis:** Das BMEL hat in einer Pressemitteilung am 1. Februar 2019 (Pressemitteilung Nr. 32) mitgeteilt, dass eine weitere Überarbeitung der DüV aus 2017 erfolgen soll und der EU-Kommission dazu ein mit dem Bundesumweltministerium abgestimmter Entwurf eines Maßnahmenkataloges übermittelt worden ist. Hintergrund ist die Forderung der EU-Kommission nach weiteren deutlichen Anpassungen zur Umsetzung der Nitrat-RL, die der EU-Kommission in der aktuellen DüV in einigen Punkten noch nicht weit genug gehen. Eine Abstimmung darüber ist mit den Ländern allerdings noch nicht erfolgt. Eine entsprechende Änderung der DüV würde frü-

hestens Mitte 2020 wirksam werden, so dass die in der Landesverordnung vorgesehenen Regelungen im Jahr 2019 davon noch nicht berührt sind.

---

### **3. Weitere Verfahrenshinweise bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken**

Bereits in den **Informationsschreiben Nr. 4/2018 und Nr. 7/2018** hat das MULE über das Verfahren bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken informiert. Danach ist ein Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Feldblockes mit der entsprechenden Bestätigung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beim zuständigen ALFF erst zu stellen, wenn der Feldblock um mehr als 1.000 m<sup>2</sup> vergrößert werden soll.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die Bagatellgrenze von 1.000 m<sup>2</sup> nur für das Verfahren zur Erweiterung bestehender Feldblöcke im Rahmen von EU-Fördermaßnahmen gilt.

Unabhängig davon sind die einschlägigen Regelungen des Naturschutzfachrechts zu beachten. So gibt es beispielsweise in Bezug auf die sog. „Eingriffsregelung“ keine Bagatellgrenze. Eine Änderung bzw. Vergrößerung eines Grünland- oder Ackerlandfeldblockes zu Lasten einer bisher ungenutzten Biotopfläche (Hecke, Gehölz, Heide, Röhrich, etc.) kann deshalb auch dann einen unzulässigen Eingriff darstellen, wenn die betroffene Fläche kleiner als 1000 m<sup>2</sup> ist. Es wird daher dringend empfohlen, sich vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren.

Den „Antrag auf Bildung eines neuen Feldblockes oder wesentliche Erweiterung eines bestehenden Feldblockes im landwirtschaftlichen Referenzflächenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Feldblockkataster)“ mit Hinweisen ist zu finden unter: [www.ELAISA.sachsen-anhalt.de](http://www.ELAISA.sachsen-anhalt.de) → Flächen- und tierbezogene Agrarförderung → Formulare und Informationen → Flächenangaben.

---

### **4. Hinweise zum Antragsverfahren für den Natura 2000-Ausgleich**

#### **Bezugsjahr 2019**

Vor dem Hintergrund des absehbaren Inkrafttretens der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt

(N2000-LVO LSA) ist im vergangenen Jahr zusätzlich zum Antragsverfahren im Frühjahr ein weiteres Antragsverfahren im Herbst durchgeführt worden, um Betrieben mit Flächen in den Gebieten, die durch die N2000-LVO LSA erstmals mit Schutzbestimmungen versehen wurden, ebenfalls die Beantragung des Natura-2000-Ausgleich für 2019 zu ermöglichen.

Gewährt wird der Ausgleich – wie bisher – für Beschränkungen der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland. Antragsteller mit einem Besatz von mehr als 1,5 Rauhfutter fressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV/ha) erhalten für Beschränkungen der Stickstoffdüngung 170 Euro je Hektar davon betroffenen Dauergrünlands und Jahr, für ein Verbot der Stickstoffdüngung 200 Euro. Antragsteller mit bis zu 1,5 RGV/ha erhalten für Beschränkungen und Verbote der Stickstoffdüngung 130 Euro je Hektar davon betroffenen Dauergrünlands und Jahr.

Zum weiteren Antragsverfahren für den Natura-2000-Ausgleich 2019 werden folgende Hinweise gegeben:

- Antragsteller, die nur im Frühjahr 2018 einen Antrag auf Gewährung des Natura-2000-Ausgleichs gestellt haben, müssen das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen erneut bei der UNB einreichen (bis zum 1. April 2019). Der Grund hierfür ist, dass sich mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) evtl. Bewirtschaftungsbeschränkungen für einzelne Flächen geändert haben können. Außerdem muss – wie in den letzten Jahren auch – bis zum 15. Mai 2019 ein Auszahlungsantrag gestellt werden.
- Antragsteller, die
  - nur im Herbst 2018 oder
  - im Frühjahr und ergänzend im Herbst 2018

einen Antrag auf Gewährung des Natura-2000-Ausgleichs gestellt haben, müssen einen Auszahlungsantrag, den Geografischen Flächennachweis 2019 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2019 und ggf. die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung beim zuständigen ALFF einreichen. Das Formblatt muss zuvor der UNB bis zum 1. April 2019 zur Bearbeitung vorgelegt werden.

## **Bezugsjahr 2020**

Das Antragsverfahren für den Natura-2000-Ausgleich wird erheblich vereinfacht, indem die bisherige Antragstellung im Jahr vor dem Bezugsjahr ersatzlos entfällt. Musste bislang der Antrag für den Ausgleich im Jahr zuvor und nachfolgend der Auszahlungsantrag im Bezugsjahr gestellt werden, so ist ab dem Antragsverfahren für den Natura-2000-Ausgleich 2020 nur noch der Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai des Bezugsjahres zu stellen. Ein solches

Antragsverfahren wird bereits seit Jahren für die Beantragung der Ausgleichszahlungen für die Benachteiligten Gebiete angewendet.

Die Pflicht zur Einreichung des von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie aller anderen Antragsbestandteile bleibt bestehen, doch müssen auch diese erst mit dem Auszahlungsantrag eingereicht werden.

Der Ausgleich selbst bleibt hinsichtlich Höhe und Voraussetzungen unverändert.

---

## **5. Förderung ökologischer Anbauverfahren – Verzicht auf Grünlandumbruch ab dem 01.01.2019**

Zuwendungsempfänger die eine Zuwendung zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) - hier ökologische/ biologische Anbauverfahren – erhalten sind verpflichtet, ab dem 01.01.2019 auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) zu verzichten. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund **höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** zerstört wurde und erneuert werden muss. Für die Beantragung eines Pflegeumbruches ist das Dokument „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ zu verwenden. Eine Umwandlung von DGL in Ackerland ist für diese Betriebe unzulässig.

---

## **6. Förderfähigkeit von Flächen mit Solaranlagen**

Aktuell liegt ein Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Regensburg vom 15.11.2018 (RO 5 K 17.1331) zur Frage der Förderfähigkeit von Flächen mit Solaranlagen vor. Das VG sei der Auffassung, dass § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV, wonach „Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden“, als hauptsächlich nichtlandwirtschaftlich genutzt eingestuft sind (und damit nicht beihilfefähig), nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die in dem konkreten Fall betroffenen Solarflächen würden nach Auffassung des VG hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und seien daher beihilfefähig.

Das VG hat die Berufung zugelassen und der Freistaat Bayern daraufhin Berufung eingelegt. Es besteht seitens der Agrarverwaltung des Bundes und der Länder weiterhin die Auffassung, dass § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV

bindend und somit anzuwenden ist. Der weitere Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

---

## **7. Umbruch von Rapsflächen wegen Auswirkungen der Trockenheit 2018 und Nutzung als ÖVF**

Die extreme Trockenheit des Jahres 2018 bis in den Spätherbst hat auch das Auflaufen der Herbstsaaten (hier u. a. den Winterraps) teilweise erheblich beeinträchtigt. Aktuell wird insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht erwogen, schlecht aufgelaufene Bestände umzubrechen und in eine Flächennutzung im Umweltinteresse (z. B. ÖVF-Brachefläche) zu überführen. Dies ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist folgendes zu beachten: Die Fläche muss dann für das gesamte Jahr, in dem der Antrag gestellt wird, die Bedingungen für die ÖVF-Bracheflächen erfüllen. Das bedeutet zunächst die zeitnahe Begrünung oder ein Überlassen der Fläche zur Selbstbegrünung. Damit sind Reinsaaten (z. B. Raps) nicht zulässig. Ferner ist das Verbot des Einsatzes von PSM und Düngemitteln zu beachten. Hinzukommt die Beachtung der Schutzperiode vom 1. April. bis zum 30. Juni des Kalenderjahres sowie die Beachtung der Durchführung der sogenannten Mindesttätigkeit bis spätestens zum 15. November, falls auf der Fläche ab dem 1. August nicht eine Aussaat oder Pflanzung zur Ernte im Folgejahr vorgesehen ist.

---

## **8. Termine**

### **1. März bis 30. September**

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

### **Letzte Märzdekade**

Freigabe des Web - Antragsprogramms zur Bearbeitung / Einreichung der Agrarförderanträge 2019

### **1. April**

Frist zur Einreichung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen bei der Unteren Naturschutzbehörde bei Beantragung des Natura 2000-Ausgleiches

### **1. April bis 30. Juni**

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF-Bracheflächen und -streifen

**15. Mai**

„**Antragstermin Direktzahlungen**“: letzter Termin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

**31. Mai**

Schlussstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

**11. Juni**

„**Antragsfristende**“: Antragstermin plus 25 Kalendertage (theoretisch der 9. Juni, aber das ist ein Samstag). Nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet und damit unzulässig.

**12. Juni**

Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 26 Kalendertage → Ende der Vorabprüfung (preliminary check, „Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen und Information der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden.

**19. Juni**

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 35 Kalendertage → Schlussstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z. B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.

**15. November**

Ende der Frist zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung „Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)“ auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (falls keine Ausnahmen beantragt, genehmigt oder zugelassen wurden)